

Vorlage Nr. I/ 74/226
für den Magistrat

Anzahl Anlagen: 2

Brandschutzordnung für den Magistrat der Stadt Bremerhaven

A Problem

Der Magistrat der Stadt Bremerhaven verfügt neben den Bereichen der öffentlichen Schulen und der städtischen Kindertageseinrichtungen Bremerhavens für seine Gebäude, Einrichtungen, Freiflächen und sonstigen Anlagen über eine eigene Brandschutzordnung. Diese umfasst die Teile A – C, mit denen sowohl Brände verhindert als auch richtiges Verhalten im Brandfall sichergestellt werden soll.

Um dies auch zukünftig zu gewährleisten, ist es erforderlich, dass die bestehende Brandschutzordnung für den Magistrat hinsichtlich ihrer fachlichen Richtigkeit und Aktualität entsprechend der Vorschriften der DIN-Norm 14096 aktualisiert wird.

B Lösung

Die Brandschutzordnung umfasst die Teile A – C.

Die Brandschutzordnung Teil A mit dem Flucht- und Rettungsplan betrifft jede Person, so z. B. auch jede:r Bürger:in, die sich in den Gebäuden und Anlagen des Magistrats der Stadt Bremerhaven aufhält.

Die Brandschutzordnung Teil B richtet sich an Personen, die sich regelmäßig in den Gebäuden und Anlagen des Magistrats der Stadt Bremerhaven aufhalten. Der Teil B enthält Regelungen zur Verhinderung von Brand- und Rauchausbreitung und das Verhalten im Brandfall.

Die Brandschutzordnung Teil C richtet sich an Personen, denen besondere Aufgaben im Brandschutz zugewiesen sind. Der Teil C ist einrichtungsspezifisch durch die jeweilige Amts- bzw. Betriebsleitung in Zusammenarbeit mit der Arbeitssicherheit 11 A zu erstellen.

Um den, in Abstimmung mit der Arbeitssicherheit ermittelten notwendigen Anpassungen der Brandschutzordnung Teile A – C Rechnung zu tragen, ist die derzeitige Brandschutzordnung für den Magistrat der Stadt Bremerhaven durch die vorgelegte Neufassung zu ersetzen.

C Alternativen

Keine.

D Auswirkungen des Beschlussvorschlags

Mit der aktualisierten Brandschutzordnung für den Bereich des Magistrats werden die Brandverhinderung und das richtige Verhalten im Brandfall sichergestellt.

E Beteiligung / Abstimmung

Arbeitssicherheit, Feuerwehr, Seestadt Immobilien

F Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem BremIFG

Keine. / Die Veröffentlichung im Rahmen des Informationsfreiheitsgesetzes wird sichergestellt.

G Beschlussvorschlag

Der Magistrat beschließt, die in der Anlage befindliche Neufassung „Brandschutzordnung für den Magistrat der Stadt Bremerhaven“ mit sofortiger Wirkung als verbindliche Regelung des Brandschutzes für alle Gebäude, Einrichtungen, Freiflächen und sonstigen Anlagen des Magistrats, mit Ausnahme der öffentlichen Schulen und der städtischen Kindertageseinrichtungen Bremerhavens, für die jeweils eine eigene Brandschutzordnung gilt.

Torsten Neuhoff
Bürgermeister

Anlagen:
Brandschutzordnung Teil A und B nach DIN 14096-2
Brandschutzordnung Teil C nach DIN 14096-2